

Benachteiligungskriterien nach dem SGB VIII in Maßnahmen der beruflichen Förderung Münchens, insbesondere des SGB II, III und VIII

Vorliegende Tabelle ist eine Orientierungshilfe. Ein Anspruch auf eine Maßnahme lässt sich daraus nicht ableiten. Die Entscheidung darüber trifft immer der zuständige Kostenträger.

	Schulabschlüsse			Maßnahmen, teils mit Schulabschluss				Praktika	Ausbildung			Anmerkungen	
	Schulabschluss im Rahmen FbW	Integrationskurse Sprache U 25	BVJ (inkl. Schulabschluss)	(BvB) inkl. Schulabschluss	Trainingsmaßnahme, i.d.R in Arbeit	Aktivierungshilfe niederschwellig, GanzL	BBJH – niederschwellige Angebote / Berufliche Orientierung, teils Schulabschluss	BBJH Qualifizierung	EQ (im allgemeinen Ausbildungsmarkt) – nicht in BBJH	BaE integrativ	BaE kooperativ		BBJH Ausbildung
Kostenträger	Jobcenter	BAMF ggf. SozRef S-III	RBS	Agentur für Arbeit	Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter	Jobcenter	Stadtjugendamt, ggf. mit Jobcenter	Stadtjugendamt, ggf. mit Jobcenter	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Betrieb	Jobcenter, Agentur für Arbeit	Jobcenter, Agentur für Arbeit	Stadtjugendamt	
Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Abklärung	Prüfung durch AV U25	Aufenthalts Erlaubnis; Sonderregelungen	Berufsschulpflicht als Voraussetzung, unter 21 Jahre	BB	Arbeitsvermittlung, ggf. BB, ggf. Jobcenter	Prüfung durch AV U25	MAW/AGH Prüfung durch AV U25, Jugendhilfefraktika, SBH Team U25/VMS	MAW/AGH Prüfung durch AV U25, Jugendhilfefraktika, SBH Team U25/VMS	Berufsberatung Arbeitgeberservice Agentur für Arbeit/ Jobcenter	BB, AV U25	BB, AV U25	Jugendhilfebedarf, Prüfung AV U25/BSA/VMS	
Zugangsvoraussetzung SGB II-Bezug?	Ja	Nein	Nein	Nein	Kostenträger abhängig	Ja	Entweder Jugendhilfefraktika für nicht-SGB II oder MAW/AGH bei SGB II	Entweder Jugendhilfefraktika für nicht-SGB II oder MAW/AGH bei SGB II	Nein	Abhängig vom Kostenträger	Abhängig vom Kostenträger	Nein	
Ausbildungsreife? Ggf. festgestellt durch	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, BB, AV U25	Ja, BB, AV U25	Ja, durch Betrieb mit AV U25	Ausbildungsreife laut Definition des „Ausbildungspakts“, Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife unter www.arbeitsagentur.de
Berufliche Orientierung vorhanden? Ggf. festgestellt durch	Nein, aber sinnvoll	Nein	Nein	Erste Orientierung: Ja	Nein, ist i.d.R. vorhanden	Nein	Nein	Ja, durch Jobcenter AV U25 bei SGB II	Grundorientierung sollte gegeben sein	Ja, BB, AV U25	Ja, BB, AV U25	Ja	www.ausbildungspakt-berufsorientierung.de
Tagesstrukturkompetenz vorhanden?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein, aber Bereitschaft dazu	Nein	Ja; zumindest Bereitschaft	Ja	Ja	Ja	Ja	Tagesstrukturkompetenz meint die Fähigkeit zur Bewältigung eines regelmäßigen Tagesablaufs.
Finanzielle Leistung an jungen Menschen in Maßnahme	Nein	Nein	Nein	Ja, BaB	Nein	Nein	Abhängig von Einzelmaßnahme	Abhängig von Einzelmaßnahme	Vergütung nach BbiG	Zuschuss zur Ausbildungsvergütung	Zuschuss zur Ausbildungsvergütung	Ausbildungsvergütung	
Soziale Benachteiligung durch Herkunft, Ethnie, Geschlecht	Ja	Ü	Ü, Sprachförderklassen + geschlechtsbezogene Angebote	Ü	Ja	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ja	Ü	Herkunft, Ethnie, Geschlecht meint allgemeine Benachteiligungen, die sich auf die Lebenschancen des jungen Menschen tatsächlich negativ auswirken
Soziale Benachteiligung durch Familie, Wohnen, Armut	Ja	Ü	Ja	Ja	Ja	Ü	Ü	Ü	Ja	Ja, in Ausnahmefällen Ü	Ja	Ü	Lebenslagen wie beengte Wohnverhältnisse, Wohnungslosigkeit, „herumwohnen“, massive familiäre Probleme, Armut, Überschuldung etc.
Soziale Benachteiligung als (alleinerziehende) junge Mutter	Ja	Ü	Kinderbetreuung muss gesichert sein	Kinderbetreuung muss gesichert sein	Ja	Ü	Ü	Kinderbetreuung muss gesichert sein	Kinderbetreuung muss gesichert sein	Kinderbetreuung muss gesichert sein	Kinderbetreuung muss gesichert sein	Ü, Kinderbetreuung muss gesichert sein	Abhängig von Kindertagesbetreuung, die gesichert sein muss bzw. während der Maßnahme gesichert werden kann, abhängig von der Maßnahme.
Soziale Benachteiligung im Bereich Bildung, Schulverweigerung, ohne Abschluss, Abbruch	Ü	Ü	Ja, keine Abbrecher/innen v. Maßnahmen/ Schulverweigerer	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ja	Ü	Ja	Ü	Große Probleme lassen sich bei dieser Personengruppe beobachten nach Abbrüchen oder im Anschluss an Maßnahmen. Für die Zielgruppe der ehemaligen Förderschülerinnen und -schüler muss immer geprüft werden, ob eine berufliche Rehabilitation (SGB IX) in Frage kommt.
Soziale Benachteiligung im persönlichen Entwicklungsprozess/ Zielgruppe der Erziehungshilfen, Streetwork	Ja	Ü	Ja	Ja	Ja	Ü	Ü	Ü	Ja	Ja, in Ausnahmefällen Ü	Ja	Ü	Personen in laufenden Maßnahmen der Erziehungshilfen verfügen über ein Unterstützungssystem der Jugendhilfe.
Soziale Benachteiligung: Delinquenz, strafrechtliche Vorbelastungen	Ja	Ja, bei Ü droht – abhängig vom Alter – Abschiebung	Eher nein, aber Einzelfall betrachten, abhängig v. Delikt	Ggf. im Einzelfall	Ja	Ja	Ü	Ü	Ja	Ja	Nein, aber ggf. Einzelfall betrachten	Ü	Delinquenz in verschieden starken Ausprägungen, teils verbunden mit persönlicher, familiärer oder Suchtproblematik. Die Art des Delikts und die damit verbundenen Handlungsoptionen sind entscheidend.
Festgestellte persönliche Beeinträchtigung vor Beginn der Maßnahme: Krankheit (psychisch, körperlich), Lernbehinderung	Ja	Ü, Niveau des Abschlusses modularisiert	Eher nein, aber Einzelfall betrachten	Nein, wegen der Zuständigkeit der beruflichen Rehabilitation	Nein	Maßnahme dient der Abklärung bei unklarer Ausgangslage	Ü, Abgrenzung zu Angeboten der Rehabilitation beachten	Ja	Ja	Nein, Zielgruppe hat im Bereich der Rehabilitation eigene Angebote	Nein, Zielgruppe hat im Bereich der Rehabilitation eigene Angebote	Ü, wenn Rehabilitation nicht in Frage kommt	Der Anspruch auf eine Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation ist zu prüfen, Antragsstellung in der Agentur für Arbeit. Ansonsten erfolgt enge Kooperation mit (Fach-)Ärzten, medizinischen Diensten etc.
Persönliche Beeinträchtigung: Festgestellte Suchtfähigkeit, Erkrankung, keine Therapie	Nein	Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein	Ja	Ü, Arbeitsfähigkeit beachten	Ü, Arbeitsfähigkeit beachten	Nein	Nein	Nein	Ja, wenn ausreichende Stabilität vorhanden ist	Bei manifesten Suchterkrankungen greift keine Maßnahme zur beruflichen Integration. Wird während der Maßnahme die Suchtproblematik deutlich, erfolgt Kooperation mit Suchtsystem, medizinische Behandlung muss veranlasst werden. Liegt die Arbeitsfähigkeit unter 3 Std./täglich: Angebote Rechtskreis SGB XII
Erläuterungen und Anmerkungen	Der Personenkreis (PK) ist abhängig von der Ausgestaltung des Kurses, derzeit PK §13, SGB VIII	Kurse sind auf unterschiedlichste Problemlagen ausgerichtet, sozialpädagogisch begleitet, insbesondere im Bereich Flüchtlinge	BVJ versteht sich als vollzeitschulisches Angebot. Aufnahme nur zum Schuljahresbeginn durch Berufsschule	Personen mit hohen Belastungen scheitern häufig	Unterschiedliche Angebote mit verschiedenen Inhalten und Dauer, sie zielen meist auf Arbeitsaufnahme ab	Teils ähnlicher Personenkreis wie in der BBJH, bei langfristigem Stabilisierungsbedarf der TN enge Kooperation mit BBJH anstreben	Niederschwelligste Maßnahme im Gesamtsystem U25, persönliche Stabilisierung, berufliche Orientierung und Anschlussfähigkeit sind Ziel	Führen zur Ausbildungsreife, Aufnahme von Maßnahme- und Ausbildungsabbrecherinnen bzw. -abbrechern möglich.	Personen sind deutlich stabiler als in der BBJH-Qualifizierung. Belegung ab ca. Oktober bis Ende Februar möglich	Voraussetzung: 6 Monate BvB oder max. 3 Monate MAW für benachteiligte Personen, die auch mit abH nicht ausbildungsfähig sind. (Regelung bis 31.03.12)	Voraussetzung: 6 Monate BvB oder max. 3 Monate MAW für benachteiligte Personen, die auch mit abH nicht ausbildungsfähig sind. (Regelung bis 31.03.12)	Unterschiede zur integrativen BaE in Zielgruppe, Zugang, Durchführung. Zielgruppe weist höhere Belastungen auf als in integrativer BaE	Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt Jugendsozialarbeit

Legende: „Ü“ bedeutet, die vorliegende Maßnahme ist geeignet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer überdurchschnittlich hohen Ausprägung der Form der Benachteiligung

Stand: 16.04.2012